

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Wörner SPD**
vom 28.10.2008

Inverkehrbringen von Wildfleisch

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist der Staatsregierung bekannt, dass die Vorschrift, die das Inverkehrbringen von Fallwild (z. B. verendet nach Verkehrsunfall) untersagt, nicht immer befolgt wird? Wenn ja, was unternimmt die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass kein Fallwild in Verkehr gebracht wird?
2. Wie wurde das Verbot vom 15.08.2007 publik gemacht? Geht die Staatsregierung davon aus, dass dieses bei den Jägern bekannt ist?
3. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass die Neutralität bei der Untersuchung von Fallwild nicht gegeben ist, wenn Jäger, Untersucher und in Verkehrbringer ein und dieselbe Person sind?
4. Wie oft wurden 2006, 2007 und 2008 Fälle von Inverkehrbringen von Fallwild aufgedeckt und in wie vielen Fällen wurde eine Strafe verhängt?
5. Ist der Staatsregierung bekannt, dass Untersuchungsergebnisse häufige Radioaktivitäts-Richtwertüberschreitungen bei Wildschweinen festgestellt haben und dass fast 12% der untersuchten Wildschweinproben eine Belastung durch Organochlorverbindungen aufwiesen? Wenn ja, was wird dagegen unternommen?
6. Warum wird keine generelle Untersuchungspflicht für Wildschweinfleisch auf Radioaktivität eingeführt?
7. Was unternimmt die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass kein mit Pestiziden über dem Grenzwert belastetes Wildfleisch in Verkehr kommt?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**
vom 05.12.2008

Zu 1.:

Die Staatsregierung weist die Behörden regelmäßig auf die aktuelle Rechtslage hin. Auf Abfrage berichteten die Regierungen, dass keine Fälle von Inverkehrbringen von Fallwild bekannt sind.

Zu 2.:

Über die Veröffentlichung der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts am 14.08.2007 wurden die Behörden unverzüglich informiert. Darüber hinaus wurden mit Schreiben vom 02.10.2007 die nachgeordneten Behörden auf ausgewählte Regelungen der Verordnung – darunter auch die neue Definition des Erlegens – besonders hingewiesen, um die Anwendung sicherzustellen.

Jäger, die Wild in Verkehr bringen, tragen rechtlich als Lebensmittelunternehmer die Verantwortung für die von ihnen behandelten Lebensmittel. Sie sind daher auch verpflichtet, sich eigenständig über rechtliche Änderungen zu informieren. Für die Jäger hat der Landesjagdverband Bayern e. V. auf seiner Homepage die lebensmittelrechtlichen Vorschriften veröffentlicht und spezielle Bestimmungen für Jäger besonders kenntlich gemacht.

Zu 3.:

Da es sich bei Fallwild nicht um erlegtes Wild handelt, darf es nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Ein Einfluss auf die Neutralität des Jägers in Bezug auf lebensmittelrechtlich vorgeschriebene Untersuchungen ist deshalb beim widerrechtlichen Inverkehrbringen von Fallwild als Lebensmittel nicht relevant.

Zu 4.:

Die Definition „erlegen“ wurde erst mit der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 08.08.2007, in Kraft ab 15.08.2007, geändert. Bis dahin zählten zum Erlegen auch „durch andere äußere gewaltsame Einwirkungen getötetes Wild und Fallwild“. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 5.:

Untersuchung auf Radiocäsium:

Im Jagdjahr 2007/2008 wiesen bei den Forstbetrieben Bodenmais, Flossenbürg, Kelheim, Oberammergau, Ottoberen, Roding, Schliersee, Schnaittenbach, Sonthofen, Waldsassen, Wasserburg und Zusmarshausen über 20 Prozent der gemessenen Wildschweine einen Radiocäsiumwert über 600 Bq/kg auf. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die absolute Strecke bei den Forstbetrieben Bodenmais, Oberammergau, Schliersee und Sonthofen unter fünfzehn Stück Schwarzwild lag. Die Messungen erfolgten anhand eines jährlich erstellten risikoorientierten Probeplans.

Nach den Ergebnissen aus den Eigenkontrollmessstellen des Landesjagdverbandes Bayern war im Jahr 2007 in den Landkreisen Amberg, Freyung-Grafenau, Deggendorf, Memmingen, Ostallgäu und Schwabmünchen bei über 20 Prozent der gemessenen Wildschweine der Radiocäsiumwert von 600 Bq/kg überschritten.

Bei den im Jahr 2007 im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchgeführten Untersuchungen von Schwarzwild war im Landkreis Cham bei über 20 Prozent der Tiere der Radiocäsiumwert von 600 Bq/kg überschritten.

Untersuchung auf Organochlorverbindungen:

In allen im Zeitraum 2006 bis Mitte Oktober 2008 durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) auf Organochlorverbindungen untersuchten 90 Wildschweinproben bayerischer Herkunft waren Kontaminationen in zumeist geringen Konzentrationen nachweisbar. Die Ursache hierfür liegt in der ubiquitären Verbreitung dieser persistenten Stoffe in der Umwelt. Nur vier Proben, entsprechend einer Quote von 4,4%, waren aufgrund von Grenzwertüberschreitungen zu beanstanden.

Zu 6.:

Jeder Anbieter von Wildbret hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht durch eigene Messungen dafür zu sorgen, dass kein Wildbret mit einer Radiocäsiumbelastung über 600 Bq/kg in Verkehr gebracht wird. Fahrlässige Verstöße sind nach Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) bußgeldbewehrt bis 20.000 €, vorsätzliche Verstöße sind strafbewehrt.

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) stellen in den Staatsjagdrevieren über einen anerkannten Probenplan und 21 sogenannte „Qualifizierte Messstellen“ sicher, dass kein Wildfleisch mit einer Radiocäsiumbelastung über 600 Bq/kg in Verkehr gelangt.

Darüber hinaus hat der Landesjagdverband Bayern e.V. mithilfe einer einmaligen Zuwendung aus Haushaltsmitteln des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, 37 Messstellen für die Radioaktivitätsüberwachung eingerichtet.

Zu 7.:

Lebensmittelunternehmer dürfen nur sichere Lebensmittel in Verkehr bringen. Nach Informationen, die dem LGL vorliegen, werden deshalb von den Verantwortlichen in Gebieten, in denen Grenzwertüberschreitungen auftreten, im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht Kontrolluntersuchungen bei Handelslabors veranlasst.

Wildschweine werden regelmäßig am LGL im Rahmen der risikoorientierten Probenahme auf Rückstände von Pestiziden und anderen Kontaminanten untersucht. Bei Höchstmengenüberschreitungen werden Verfolgsuntersuchungen bei Schwarzwild aus derselben Gegend durchgeführt.